

VEREIN SWISS JAZZ SCHOOL STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Verein Swiss Jazz School“ (VSJS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2

1

Der Zweck des Vereins besteht

- in der Führung der Swiss Jazz School als Kompetenzzentrum in der Ausbildung im Bereich Jazz und verwandter Stilrichtungen.
- in der Führung der Ausbildungsstätte im Kanton Bern, die die Begabtenförderung junger MusikerInnen im Bereich der Jazzausbildung mit dem Ziel Hochschulstudium oder semi-professionelle Laufbahn wahrnimmt.
- in der Wahrung der Interessen an einer qualifizierten Ausbildung in diesem Bereich,
- in der Förderung und Koordination der Zusammenarbeit mit allen im Musikbereich tätigen Bildungsinstituten des Kantons Bern (wie z.B. regionale Musikschulen, Hochschule der Künste Bern (HKB), Gymnasien).

2

Der Verein setzt sich im Weiteren für die Anerkennung und Förderung des Jazz in der Öffentlichkeit ein.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

1

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, die die Statuten anerkennen und die Bestrebungen des VSJS unterstützen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung und Bezahlung des ordentlichen Mitgliederbeitrages. Bei der Festsetzung der Mitgliederbeiträge ist zu unterscheiden zwischen natürlichen Personen, juristischen Personen und Donatoren.

2

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Entscheid ist innert 30 Tagen ein Rekurs an die Mitgliederversammlung möglich.

Art. 4

Personen, welche sich um den VSJS oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Pflicht zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 5

1

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall (bei natürlichen Personen)

2

Der Austritt aus dem VSJS ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich. Der Mitgliederbeitrag ist dabei für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

3

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder die Interessen des VSJS in grober Weise verletzen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen diesen Entscheid ist innert 30 Tagen ein Rekurs an die Mitgliederversammlung möglich.

III. Organisation

Art 6

Die Organe des VSJS sind:

- A) die Mitgliederversammlung,
- B) der Vorstand,
- C) die Revisionsstelle.

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 7

1

Spätestens innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt, die mindestens zehn Tage im Voraus vom Vorstand unter Nennung der Traktanden einzuberufen ist. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium, vom Vizepräsidium oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

2

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums, des Vizepräsidiums und der Revisionsstelle,
- b) Genehmigung der Jahresberichte der Schule und des Präsidiums, der Jahresrechnung, des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, die Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und die Entlastung des Vorstandes,
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) Statutenänderungen,
- f) Entscheid über Rekurse betreffend den Ausschluss und die Nichtaufnahme von Mitgliedern,
- g) Auflösung des Vereins,
- h) Beschlussfassung über weitere vom Vorstand unterbreitete Traktanden.

3

Zusätze zur Traktandenliste und Anträge, die eine Abstimmung erfordern, müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Über Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen oder verspätet eingereicht worden sind, darf nicht abgestimmt werden.

Art. 8

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Art. 9

1

An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

2

Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

3

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt.

4

Zur Abänderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, zur Auflösung des Vereins die Zustimmung von einem Drittel des gesamten Mitgliederbestandes. Im letzten Fall muss die Abstimmung wenn nötig auf schriftlichem Wege erfolgen.

Art. 10

Die Beschlüsse sowie ausdrücklich zu Protokoll gegebene Erklärungen sind zu protokollieren.

B. Der Vorstand

Art. 11

1

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, worunter eine Vertretung der Lehrerschaft der SJS sowie einer im Jazzbereich tätigen Lehrperson einer regionalen Musikschule.

Die Schulleitung der SJS nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

2

Unter Vorbehalt von Art. 7 Abs. 2 Buchst. a konstituiert sich der Vorstand selbst. Er tagt mindestens einmal pro Jahr jedoch sooft wie nötig,

3

Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Wichtige Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Als wichtige Beschlüsse gelten Beschlüsse zu Anträgen der in Art. 13 genannten Zuständigkeiten

4.

Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt und ist wiederwählbar.

Art. 12

1

Der Vorstand führt die Geschäfte des VSJS.

2

Er nimmt die Aufsicht über die Swiss Jazz School SJS und die Tätigkeit der Schulleitung wahr.

3

Er unterstützt die Schulleitung in ihren Aufgaben der Ausbildung (Vorbereitung auf die Berufsausbildung, Ausbildung von semi-professionellen MusikerInnen) und der Förderung und Koordination der Zusammenarbeit mit den im Musikbereich tätigen Bildungsinstituten des Kantons Bern.

4

Er erlässt die für die Führung der Schule erforderlichen Pflichtenhefte und Reglemente

5

Er ist berechtigt, zur Erledigung bestimmter Arbeiten Personen oder Arbeitsgruppen einzusetzen und deren Kompetenzen zu umschreiben. Dabei können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglied des VSJS sind.

Art. 13

Der Vorstand hat ferner folgende Zuständigkeiten:

- a) Anstellung der Schulleitung und des administrativen Personals,
- b) Anstellung von Lehrpersonen auf Antrag der Schulleitung,
- c) Genehmigung des Budgets,
- d) Festsetzung der Schulgelder auf Antrag der Schulleitung,
- e) Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung,
- f) Festlegung der Zeichnungsberechtigung.

C. Die Revisionsstelle

Art. 14

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren die Revisionsstelle. Diese prüft die Rechnungsführung und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Jahresrechnung vor.

IV. Finanzen

Art. 15

1

Zur Erfüllung seines Zweckes stehen dem VSJS folgende Mittel zur Verfügung:

- a) die Mitgliederbeiträge,
- b) die Schulgelder und weitere Einnahmen der Schule,
- c) Beiträge der öffentlichen Hand und freiwillige Zuwendungen,
- d) Vermögen und Vermögenserträge des Vereins.

2

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der Mitglieder.

V. Geschäftsjahr des Vereins

Art. 16

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 17

Im Falle einer Auflösung des VSJS werden Gewinn und Kapital einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten und der Förderung des Jazz verpflichteten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Genehmigt an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 07. Juni 2022

Bern, 07. Juni 2022

Wolfgang Pemberger, Präsident VSJS